



ERWIN LANG
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II=5158 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/240-II/2/83

2374/AB

Betr.: Schriftliche parlamentarische Anfrage
der Abgeordneten Dr. FEURSTEIN und
Genossen betreffend die erniedrigende
Behandlung einer grundlos des Suchtgift-
konsums verdächtigten Person durch die
Wiener Polizei (Nr. 2423/J).

1983 -03- 22

zu 2423/J

A N F R A G E B E A N T W O R T U N G

Zu der von den Abgeordneten Dr. FEURSTEIN und Genossen am
3. Feber 1983 an mich gerichteten schriftlichen Anfrage
Nr. 2423/J-NR/83, betreffend "die erniedrigende Behandlung
einer grundlos des Suchtgiftkonsums verdächtigten Person
durch die Wiener Polizei", beehre ich mich mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Lukas F. hat am 12. Jänner 1983 während der
Fahrt mit einem städtischen Autobus offenbar
eine Kreislaufschwäche erlitten, worauf Ret-
tungsdienst und Polizei zur Intervention ge-
rufen worden sind. Zum Zeitpunkt des Eintreffens
der Polizeibeamten am Ort des Vorfalles war der
Rettungsdienst bereits anwesend. Der in der Zwi-
schenzeit in den Rettungswagen gebrachte Lukas
F. hat in der Folge zu schreien und zu toben be-
gonnen, mit den Beinen gegen die Tür des Ret-
tungswagens getreten und ist schließlich sogar
gegen das Sanitätspersonal und die beiden Poli-
zeibeamten gewalttätig geworden. Da alle Ver-
suche, ihn zur Einstellung seines Verhaltens

- 2 -

zu bewegen, mißlungen sind und der Rettungsarzt erklärt hat, das gewalttätige Verhalten stehe keineswegs mit einer allfälligen Erkrankung im Zusammenhang, ist Lukas F. letztlich, gestützt auf § 35 lit. c VStG 1950 festgenommen worden. Zu diesem Zeitpunkt wurde er von den intervenierenden Polizeiorganen keineswegs für einen Suchtgiftkonsumenten gehalten.

Da Lukas F. während seiner nachfolgenden Anhaltung im Polizeiarrest doch einen eher krankhaften Eindruck vermittelte, ist seine polizei-
amtsärztliche Untersuchung veranlaßt worden. Der Polizeiarzt hat dann entgegen der Auffassung des Rettungsarztes erklärt, daß Lukas F. zwar haftfähig, nicht jedoch deliktsfähig sei. Nach dieser Feststellung ist der Genannte unverzüglich auf freien Fuß gesetzt worden.

Zu Frage 3: Während seiner Anhaltung im Polizeiarrest ist Lukas F. keineswegs einer erniedrigenden Behandlung unterworfen worden. Die Zelle, in der er verwahrt worden ist, war an die Zentralheizung angeschlossen und durchaus nicht unbeheizt. Vor seiner Abgabe in die Zelle ist er vorschriftsgemäß visitiert und dabei auch auf allfällige Einstichstellen in den Armbeugen überprüft worden. Es ist auch nicht richtig, daß ihm die Verrichtung der Notdurft verwehrt worden wäre; er hat allerdings mehrmals die im Haftlokal vorhandene Klingel betätigt, ohne hernach einen Grund für diese Handlung angeben zu können.

-3-

- 3 -

Zu den Fragen 4 und 5:

Die erst nachträglich hervorgekommenen Umstände waren zunächst für die intervenierenden Polizeioorgane nicht erkennbar. Die Polizeibeamten mußten bei ihren Maßnahmen von den Wahrnehmungen ausgehen, die sie selbst am Ort des Geschehens gemacht haben und andererseits von den Aussagen des Rettungsarztes, nach dessen Ansicht das Verhalten des Lukas F. nicht auf eine Erkrankung zurückzuführen gewesen sei. Diese Umstände haben zu der Anhaltung und Untersuchung geführt. Ein Fehlverhalten der Polizeibeamten, die es ja nicht besser wissen können als Ärzte, liegt allerdings nicht vor, so daß meinerseits auch keine Konsequenzen gezogen werden können.

18. März 1983

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. F. ...', written in a cursive style.